



Turn- und Sportverein 1885 e.V. Vockenhausen

Mitgliederangelegenheiten:

Hans Stiebeling, Am Herzain 3,
65817 Eppstein Tel. 06198/7726

Auszug aus der TSV-Satzung - die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar!

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat a) ordentliche Mitglieder
b) Ehrenmitglieder
c) Jugendmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.
3. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Antrag zu richten. Bei minderjährigen Antragstellern ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
4. Den Mitgliedern stehen die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der Betriebsordnung bzw. der gültigen Übungspläne zur Verfügung.
5. Alle Übungsleiter, Trainer, Kampfrichter und Schiedsrichter, die im Namen des Vereins tätig sind, müssen Mitglieder des Vereins sein.
6. Versicherungsschutz/Haftung
 - a) Alle Mitglieder sind gegen Sportunfälle beim Landessportbund Hessen e.V. versichert.
 - b) Versicherungsschutz gegen Diebstahl (Verlust von Kleidungsstücken, Wertsachen etc.) in den Umkleieräumen oder Sportstätten besteht nicht.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter und Spielführer in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten,
3. die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und Gebühren pünktlich, spätestens bis zum 30. Juni des Geschäftsjahres, zu zahlen (Abbuchungsverfahren),
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 7 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

§ 21 Datenschutzklausel

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

--- Diese Seite verbleibt beim Antragsteller ---